

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 54.1 „Wischhausstraße“ (Vorlage 2009/102)

Einwender: RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Waterstroate 9, 48231 Warendorf

Stellungnahmen vom: 07.07.2009 und 03.08.2009

Anregung:

Schreiben vom 07.07.2009

Das geplante Baugebiet wird von einer dinglich gesicherten 30-kV-Freileitung überspannt.

Wir bitten, diese Anlagen bzw. Trasse entsprechend dem in der Anlage beigefügten Planausschnitt in dem B-Plan auszuweisen. Die Schutzstreifenbreite beträgt 23 m (11,5 m beidseitig zu der Leitungsachse).

Maßnahmen innerhalb dieses Schutzstreifens, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb unserer 30-kV-Freileitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, dürfen nicht vorgenommen werden. Zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung dürfen unter Freileitungen keine Gehölze gepflanzt werden, die durch ihre zukünftige Höhe die Leitungen erreichen oder somit die Versorgungssicherheit sowie Gesundheit und Leben von Personen gefährden können. Eine Unterbauung der Freileitung bedarf einer grundsätzlichen Prüfung und Genehmigung im Rahmen der Bauantragsstellung. Einzuhaltende Sicherheitsabstände sind der VDE 0210-10 /12 zu entnehmen.

Sollte eine Entfernung der Freileitung gewünscht werden, so sind zu gegebener Zeit Absprachen und eine Kostenregelung zu treffen. Für die Umsetzung von Änderungsmaßnahmen benötigen wir einen Zeitvorlauf von mehreren Monaten. Dieses ist im Zeitplan der Umsetzung zu berücksichtigen.

Schreiben vom 03.08.2009

Als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 13.07.2009 haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir Bedenken und Anregungen geltend machen.

Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 30-kV-Freileitung zur regionalen Versorgung. Der Schutzstreifen für dies Leitung beträgt 23 m (11,5 m beidseitig der Leitungsachse). Wir bitten diesen Schutzstreifen entsprechend auszuweisen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzstreifens, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb beeinträchtigen und gefährden können dürfen nicht vorgenommen werden.

Zur Gewährleistung der sicheren Stromversorgung dürfen unter der Freileitung keine Gehölze gepflanzt werden, die durch ihre zu erwartende Höhe an die Leitung herantreten und damit die Versorgungssicherheit sowie Gesundheit und Leben von Personen gefährden können.

Grundsätzlich kann aber im Rahmen eines Bauantrages einer Unterbauung mit einer jeweiligen Einzelfallprüfung zugestimmt werden solange die entsprechenden Sicherheitsabstände gemäß VDE 0210-10/12 eingehalten werden können. Sollte die Grundstücksnutzung durch die bestehende Freileitung in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden sind frühzeitig Absprachen über den Umbau zu Lasten von RWE WVE AG zu treffen.

Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem unser Leitungsbestand ersichtlich ist.

Schreiben vom 16.09.2009, eingegangen am 21.09.2009

In Ihrem Schreiben vom 16.09.2009 weisen Sie darauf hin, dass die Bebaubarkeit der Grundstücke im Geltungsbereich durch die 30-kV Freileitung unzumutbar eingeschränkt ist. Wir sind Ihnen verbunden, wenn wir uns weiterhin auf die von uns angegebenen Abstandsflächen berufen könnten. Aufgrund Ihrer Beschreibung sind wir aber grundsätzlich bereit, zum gegebenen Zeitpunkt die Leitung aus dem Planbereich zurückzubauen und zu verkabeln. Dies geschieht zu Lasten von RWE Rheinland-Westfalen AG.

Der Zeitraum für einen Umbau der Leitung wird ca. 6 Monate betragen. Wir bitten dann um frühzeitige Benachrichtigung sowie um Mitwirkung bei der Suche nach einer Ersatztrasse.

Abwägung:

Bis zur Verkabelung der Freileitung wird über eine bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB geregelt, dass *„Maßnahmen innerhalb dieses Schutzstreifens, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb beeinträchtigen und gefährden können, nicht vorgenommen werden dürfen“*.